◆ Erscheint an jedem Sonnabend ◆
Durch die Post bezogen ab 1. Juli 1920 vierteljährlich 4,— Mark — ausschließlich Bestellgeld — nach dem Ausland 10,— Mark

Schlesiens Handwerk und Gewerbe

Anzeigenpreis: Für das Millimeter sechsspaltig 60 Pfg. und 5 Pfg. Anzeigensteuer, Stellengesuche 40 Pfg., Heiratsanzeigen 1 Mk., in dem Textteil 1,50 Mark

Wochenschrift für das Handwerk und den gewerblichen Mittelstand Schlesiens

Amtsblatt der Handwerkskammer zu Breslau, Blumenstraße 8 und des Innungsausschusses zu Breslau, Oderstraße 24, sowie einer Anzahl gewerblicher und genossenschaftlicher Korporationen

Nummer 20 | Breslau, 14. August 1920 | 1. Jahrgang

Wissenswertes über Entlassung, Lohnnachzahlung, Tarif und Betriebsrat

von Syndikus Baranek-Breslau

1. Gesetzliche Gründe, welche zur sofortigen Entlassung eines Gesellen berechtigen.

Bekanntlich ist die Entlassung von Gesellen durch verschiedene Bestimmungen erschwert worden. Trotzdem aber sind noch die Vorschriften der Gewerbeordnung in Kraft geblieben, nach welchen Gesellen sofort entlassen werden können. In nachstehend aufgeführten Fällen braucht der Arbeitgeber nicht einmal die Kündigungsfrist innezuhalten:

a) Wenn der Geselle bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Meister durch Vorzeigung falscher oder gefälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen hat,
b) wenn der Geselle dem Meister verschwiegen hat, daß er gleichzeitig noch in einem anderen Arbeitsverhältnis steht, das er nicht ordnungsgemäß gelöst hat, als er bei dem neuen Meister in Arbeit trat,
c) wenn sich der Geselle eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels schuldig macht,
d) wenn der Geselle die Arbeit unbefugt verläßt oder sich weigert, die ihm zukommenden Arbeiten zu verrichten,
e) wenn er trotz Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht,
f) wenn er sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder dessen Vertreter oder die Familienangehörigen zu schulden kommen läßt,
g) wenn der Geselle eine vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigung zum Nachteile des Meisters oder eines Mitarbeiters begeht,
h) wenn der Geselle Familienangehörige des Meisters oder dessen Vertreters oder Mitarbeiter zu schlechten oder verbotenen Handlungen verführt oder zu verleiten sucht,
i) wenn der Geselle mit Familienangehörigen des Meisters oder dessen Vertreters irgend welche schlechte oder verbotene Handlungen begeht,
k) wenn der Geselle zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist.

In den unter a bis i aufgeführten Fällen darf die Entlassung des Gesellen aber nicht mehr erfolgen, wenn der Meister den vorliegenden Entlassungsgrund länger als eine Woche kannte

Außer diesen, im Gesetz ausdrücklich aufgeführten Gründen gibt es natürlich noch eine ganze Menge anderer Tatsachen, auf Grund deren eine Entlassung auf der Stelle, d. h. ohne Innehaltung der Kündigungsfrist statthaft ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch verlangt aber, daß diese Gründe „wichtig" sein müssen. Die Entscheidung aber, ob ein Entlassungsgrund wichtig ist oder nicht, obliegt dem Gericht bezw. dem Schlichtungsausschuß, welche oft eine ganz andere Meinung darüber haben, als ein verärgerter Meister.

2. Können bereits ausgeschiedene Arbeitnehmer Lohnnachzahlung verlangen?

Häufig kommt es vor, daß sich die Arbeitgeber bei dem Abschluß von Tarifen verpflichten müssen, Lohnzulagen von einem zurückliegenden bestimmten Termine an nachzuzahlen, d. h. dem Tarife wird rückwirkende Kraft verliehen. Nehmen wir an, der Tarif wird am 1. August abgeschlossen, die Lohnzulage aber soll rückwirkend vom 1. April an nachgezahlt werden. Hat nun ein Arbeitnehmer, welcher am 1. Juli aus dem Betriebe ausgeschieden ist, Anspruch auf die Lohnnachzahlung? Die Frage ist zu verneinen! Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Lohnnachzahlung entstand am 1. August und bezieht sich selbstverständlich nur auf seine Vertragsgegner bezw. auf seine Angestellten, die dies zur Zeit des Vertragsabschlusses tatsächlich sind. Ein bereits am 1. Juli ausgeschiedener Arbeitnehmer aber steht am 1. August zu dem Arbeitgeber in keinem Arbeitsverhältnis mehr, er hat also keinen Anspruch auf die Nachzahlung. Etwas anderes ist es natürlich, wenn in dem Tarife (Vereinbarung, Vergleiche usw.) ausdrücklich festgelegt wird, daß sich die Nachzahlug auch auf bereits ausgeschiedene Arbeitnehmer erstrecken soll. Vom Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses gilt dasselbe wie vom Tarif; nur wenn ausdrücklich von einer Nachzahlung auch an bereits Ausgeschiedene gesprochen wird, haben diese einen Anspruch auf die Nachzahlung.

3. Tarif und Nichtorganisierte.

Wo die Gewerkschaften die Macht haben, versuchen sie natürlich, möglichst viel aus den Tarifverhandlungen herauszuholen. Vielfach haben sie auch die Bestimmung durchgesetzt, daß in den Betrieben der Arbeitgeber weder unorganisierte noch anders als rot organisierte Arbeiter beschäftigt werden dürfen. Der Minister für Handel und Gewerbe hat nun entschieden, daß eine solche Tarifbestimmung nichtig ist, weil sie gegen die von der Verfassung gewährleistete Koalitionsfreiheit verstoße. Eine derartige Bestimmung darf auch insbesondere nicht für rechtsverbindlich erklärt werden.

4. Darf der Betriebsrat seine Sitzungen während der Arbeitszeit abhalten?

§ 30 des Betriebsrätegesetzes bestimmt, daß die Sitzungen des Betriebsrates in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit stattzufinden haben. Von Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu benachrichtigen. § 30 verlangt also das Vorliegen eines wichtigen Grundes, wenn die Arbeitszeit für eine Sitzung herhalten soll. Der Verhandlungsgegenstand wird also so wichtig sein müssen, daß er nicht bis nach Arbeitsschluß verschoben werden kann. Widerspricht der Betriebsinhaber der Abhaltung der Sitzung während der Arbeitszeit, so ist der Vorsitzende der Betriebsvertretung zwar berechtigt, die Sitzung trotzdem abzuhalten. Aber dann kann der Inhaber den Schlichtungsausschuß anrufen und über die Dringlichkeit der Sitzung entscheiden lassen. Wird die Dringlichkeit verneint, so haben die Mitglieder des Betriebsrates keinen Anspruch auf Lohn für die versäumte Arbeitszeit. Wiederholt sich der geschilderte Vorfall, so kann der Arbeitgeber die Auflösung des Betriebsrates vom Schlichtungsausschuß (bezw. von dem noch einzurichtenden Bezirkswirtschaftsrate) wegen gröblicher Verletzung der gesetzlichen Pflichten nach § 41 des Betriebsrätegesetzes verlangen.

Die Zwangsinnung

Im deutschen Handwerk hebt sich jetzt ganz deutlich eine bestimmte Bewegung hervor, die auf die organisatorische Zusammenfassung aller Berufsgenossen abzielt. Dabei ist wiederum ganz deutlich zweierlei zu erkennen: erstens die Absicht der Schaffung einer Organisation, die geeignet ist, nach großen Gesichtspunkten für eine weitere Zukunft und für einen großen Kreis zu arbeiten; zweitens jedoch will man auch eine Basis haben, auf der die örtlichen Kämpfe schnell und nachhaltig durchgefochten und entschieden werden können. Mit diesen beiden Zielen, die durch den Reichsverband und die regionalen Interessenvertretungen (Handwerks- und Gewerbekammern und Landesverbände) erfüllt werden, soll jedoch nach demselben Grundsatze fachliche Gliederung und fachlicher Aufbau verbunden werden.

Nun liegt es ja auf der Hand, daß die Reichsgewerbeordnung nur geringe Mittel zu einer solchen Doppelgliederung bietet, zumal wenn man berücksichtigt, daß sich einerseits die Durchführung einer beruflichen Organisation notwendigerweise stets eines gewissen Beteiligungszwanges bedienen muß und daß andererseits die Reichsgewerbeordnung durch die neue Arbeitergesetzgebung allenthalben dort durchlöchert worden ist, wo das Interesse der Arbeitnehmer es zu erfordern schien. Sagt doch Generalsekretär Dr. Meusch-Hannover in seinem Bericht über die erste Tagung des Deutschen Genossenschaftsverbandes 1920 über die Gewerbeordnung an sich, „daß der von der Gewerbegesetzgebung des vorigen Jahrhunderts

unternommene Versuch einer Organisation des Handwerks auf halbem Wege stehen geblieben ist. . . . . Die vornehmste Organisationsform des Handwerks, die Innung, ist zur allein maßgebenden Trägerin der Gewerbeverfassung geworden und infolge der ihr vom Gesetzgeber auferlegten Schranken nicht wieder gediehen. Sowohl der restlose berufsständische Zusammenschluß des Handwerks als auch eine der herrschenden Wirtschaftsordnung angepaßte und darum die wirklichen Bedürfnisse der Standesgenossen befriedigende wirtschaftliche und soziale Betätigung blieben ihr versagt. So ist es zu erklären, daß sich neben der Innung eine Reihe anderer Formen des freien fachlichen Zusammenschlusses entwickelt hat.“

Wenn wir nun sehen müssen, daß von der Gewerbeordnung nur noch ein Rumpf übrig geblieben ist, so ist es naturgemäß unser Streben, bis zur Aufstellung einer neuen Gewerbeordnung für die Arbeitgeber im Handwerk den übriggebliebenen Rumpf der alten Gewerbeordnung so gut wie möglich als Grundstein für die kommende zu benutzen, d. h. den Rest der alten im Sinne der Wünsche des selbständigen Handwerks für den Neuaufbau zu verwenden. Eine Handhabe dazu bietet die Einrichtung der Zwangsinnung, die in Titel VI R.G.O. in den §§ 100 bis 100 u behandelt wird und noch erhalten geblieben ist. Daß man sie heutzutage erhalten hat, liegt allem Anschein nach daran, daß sie einige Bestimmungen enthält, die für den selbständigen Handwerker recht niederdrückend und einengend sind. Zu diesen Bestimmungen gehören:

1. § 100 n, wonach von der Zwangsinnung gemeinsame Geschäftsbetriebe nicht errichtet werden dürfen;
2. § 100 q, auf Grund dessen die Zwangsinnung ihre Mitglieder in Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken darf.
3. § 100 q in Verbindung mit § 81 a Ziffer 1, wodurch unter Ausnutzung des Begriffes Standesehre und Gemeingeist es den Zwangsinnungen sogar untersagt wird, die Bekanntgabe der Preise der Waren und Leistungen zu verbieten;
4. §§ 100 Abs. 4, 100 d Abs. 2 und 3, 100 h und 100 n Abs. 3, die die Zwangsinnung auf Gnade und Ungnade dem grünen Tische und dem Wohl- oder Nichtwohlwollen der Regierung ausliefert.

Trotz dieser Bestimmungen stellt jedoch, wie schon gesagt, die Zwangsinnung eine Grundlage für den Neuaufbau dar, denn dieser muß sich — darüber kann nach den Erfahrungen der letzten 20 Jahre kein Zweifel mehr herrschen — an eine gesetzliche Verpflichtung anlehnen, und die Zwangsinnung ist nun einmal die Vorläuferin einer Pflichtinnung, auf der sich dann, wenn jeder Handwerker und jede Handwerkerin erfaßt werden, der fachliche Aufbau gründen kann. Freilich muß schon jetzt mit allen Mitteln versucht werden, die dem selbständigen Handwerk feindlichen Paragraphen, wie sie oben genannt sind, zu durchbrechen und dadurch schon jetzt den Zwangsinnungen das Leben zu erleichtern und das Wiederauftauchen dieser Paragraphen in einem kommenden Gewerberechte als veraltet und von den Tatsachen überholt zu verhindern.

Es werden jetzt viele Zwangsinnungen gegründet; und das ist sehr zu begrüßen. Je mehr solcher Innungen an der Beseitigung der hinderlichen Paragraphen tätig sind und je mehr und kräftiger sie auf die gewünschte Form des neuen Gewerberechtes losarbeiten, desto mehr wird den Vertretern des Handwerks in den Kammern, Bünden, Verbänden, Räten und Parlamenten der Rücken gestärkt werden; desto mehr werden sie also auch für das Handwerk als Gemeinschaft herauszuholen imstande sein.

Deshalb: gründet Zwangsinnungen! Stärkt das Solidaritätsgefühl! Stoßt Euch nicht an dem verhaßten Worte „Zwang“. Zwang besteht bei der Zwangsinnung eigentlich nur hinsichtlich des Beitrittszwanges. Man sollte sie deshalb nicht „Zwangs“-, sondern lieber „Pflicht“-Innung nennen; ein schönes, hoffnungsreiches Wort!

Hellmut Schallehn.

Erhöhte Beiträge zur Alters- und Invaliden-Versicherung

Von Syndikus Baranek-Breslau.

Die Beiträge zur Alters- und Invalidenversicherung sind durch Gesetz erhöht worden. Die Lohnstufen sind dieselben geblieben. Es gelten nunmehr folgende Sätze:

Jahreseinkommen	Wochenbeitrag
bis 350 M . . .	0,90 M
von 350 M bis 550 „ . . .	1,00 „
„ 550 „ „ 850 „ . . .	1,10 „
„ 850 „ „ 1150 „ . . .	1,20 „
über 1150 „ . . .	1,40 „

Jeder Lehrling über 16 Jahre, jeder Geselle, jeder Arbeiter, jedes Dienstmädchen muß versichert sein. Bei den heutigen Lohnverhältnissen wird die weitaus größte Zahl der Versicherten in der höchsten Lohnstufe zu kleben haben. Kost und Wohnung werden in Breslau mit 4,80 M täglich angerechnet.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf aufmerksam gemacht, daß jeder, der einmal als Arbeitnehmer Invalidenmarken geklebt hat, seine Anwartschaft auf die Leistungen der Alters- und Invalidenversicherung aufrecht erhalten kann, auch wenn er sich selbständig gemacht hat. Es ist nur erforderlich, daß jedes Jahr mindestens 10 Marken eingeklebt werden. Wer das freiwillige Kleben unterlassen und daher die Anwartschaft verloren hat, kann wiederum mit dem Kleben beginnen. Nur ist dann die Wartezeit noch einmal durchzumachen (200 Beitragswochen für die Invalidenrente und 1200 Beitragswochen für die Altersrente). Ist die neue Wartezeit erfüllt, dann leben auch zugleich die früheren Ansprüche wieder auf. Leider legen die jungen Handwerker, sobald sie sich selbständig machen, keinen Wert auf die freiwillige Weiterversicherung. Wenn ein Handwerker selbständig wird, dann hört er einfach mit dem Kleben auf, ohne zu bedenken, daß dadurch alle die Beiträge, welche er zur Hälfte selbst, zur anderen Hälfte sein Arbeitgeber durch lange Jahre hindurch geleistet haben, zum Fenster hinausgeworfen sind. Wer einmal geklebt hat, der sollte unbedingt freiwillig weiterkleben, wer damit aufgehört hat, der sollte wieder beginnen. Für 9 M im Jahre kann man sich seine Rechte erhalten! Selbstverständlich kann man auch die höchsten Marken wöchentlich kleben, ferner Zusatzmarken für 1 M in beliebiger Anzahl. Je mehr und je höhere Beitragsmarken, um so höher die Renten! Altersrente erhält man mit 65 Jahren, ganz gleich, ob man erwerbsfähig ist, oder nicht. Invalidenrente erhält man, wenn man invalide wird. Vor dem Unglück, invalide zu werden, ist niemand sicher. Niemand weiß, ob er nicht um sein Hab und Gut kommt. Wie gut ist es, wenn man sich für den Fall der Not eine Rente sichert. Die Rente ist kein Almosen, sondern der Versicherte hat ein gutes Recht darauf. Neben der Alters- und Invalidenrente gibt es Witwen-, Witwer-, Waisenrente, Witwengeld und Waisenaussteuer, ferner ein Heilverfahren. Das Reich gibt zu jeder Rente jährlich 50 M Zuschuß. Außerdem ist seit kurzem eine Teuerungszulage eingeführt. Sie beträgt für die Alters- und Invalidenrente monatlich 30 M, für die Witwer- und Witwenrente monatlich 15 M und für die Waisenrente monatlich 5 M. Jeder also, der einmal geklebt hat, wende sich sofort an die nächste Quittungskarten-Ausgabestelle, um die Versicherung so bald als möglich wieder aufzunehmen.

Hier sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß selbständige Handwerker, welche nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen, auch für ihre Person in die Krankenkasse und in die Berufsgenossenschaft eintreten können. Auch Ehefrauen, welche im Betriebe des Mannes tätig sind, können die Mitgliedschaft erwerben. Die Leistungen der Krankenkassen sind ganz wesentlich erhöht. Neben freiem Arzt und freier Apotheke gibt es Krankengeld, Heilanstaltspflege, Hausgeld, Wöchnerinnengeld, Familienhilfe, Sterbegeld. Die Berufsgenossenschaft gewährt freien Arzt, freie Apotheke, Unfallrente, Sterbegeld, Hinterbliebenenrente, Heilverfahren. Kein Handwerker, welcher sich eben selbständig gemacht hat, sollte es versäumen, sich bei der Krankenkasse und bei der Berufsgenossenschaft über seine Selbstversicherung zu erkundigen.

„Gebt uns Arbeit!“

Nur allzuberechtigt ist dieser Ruf, welchen ein Arbeitsloser kürzlich in einer Breslauer Zeitung ertönen ließ. Wie ist nun diese so dringend nottuende Arbeit zu beschaffen, ehe die Erbitterung noch größer wird? Die Antwort hierauf erteilt in der gleichen Zeitungsnummer, wenn auch unbewußt, ein Wohnungsloser unter der Spitzmarke: „Die kommende Mietserhöhung“, der darin mit Recht die kurzsichtige Wohnungspolitik geißelt. In den Kriegsjahren konnte bekanntlich an den Häusern nichts gemacht werden. Die so notwendigen Reparaturen wurden auch nach Beendigung des Krieges dauernd hinausgeschoben und können auch jetzt nur zu einem ganz geringen Teil ausgeführt werden, da dem Hausbesitzer die Mittel hierfür versagt bleiben. Es ist auf diese Weise traurige Tatsache, daß die Häuser dem Verfall preisgegeben sind. Wie man den Ausführungen eines Sachverständigen bei der letzten Versammlung der Haus- und Grundbesitzer entnehmen konnte, ist es bald kein Witz mehr, daß die Mieter in der obersten Etage bei einem erheblichen Prozentsatz von Häusern mit aufgespanntem Regenschirm zu Bett gehen müssen, da die Reparaturen an den Dächern nicht ausgeführt werden können. Die Verantwortung an diesen unhaltbaren Zuständen trägt in erster Reihe die bekannte Höchstmietenverordnung des Wohlfahrtsministers. Wenn der Herr Wohlfahrtsminister die Not des Volkes richtig erkannt hätte, so mußte er, um die Wohnungsnot nicht noch zu vergrößern, seine nächstliegende Aufgabe darin erblicken, die Milliardenwerte, die in den Grundstücken stecken, zu erhalten und zu diesem Zwecke Arbeit zu schaffen. Er hätte dies erreicht, wenn er den Hausbesitzern Gelegenheit gegeben hätte, zu diesem Zwecke die Mieten angemessen — selbstverständlich unter Bekämpfung jeglichen Wuchers — zu erhöhen. Bei dieser Höchstmietenverordnung aber können die Hauswirte, wie man zu sagen pflegt, nicht leben und nicht sterben. Man muß sich wundern, daß die Gewerkschaften die unheilvollen Folgen dieser unglücklichen Höchstmietenverordnung, die ihnen Arbeit, nach der sie händeringend rufen, vereitelt, nicht längst erkannt haben, denn hier liegt Arbeit, sehr viel Arbeit! Dieses Arbeitsfeld zu erschließen, ist aber vornehmlich Aufgabe der Bauhandwerker und der einschlägigen Unternehmer. Die Gewerkschaften und die Handwerkerkorporationen usw. sind also die Leidensgefährten des Hausbesitzers und müssen mit diesem an einem Strange ziehen.

Solange die Mieterschutzvereine wirklichen Wohnungswucher bekämpfen, mögen sie ihre Existenzberechtigung haben; sie dürfen aber nicht das Kind mit dem Bade ausschütten und dem Hausbesitzer das Seinige, auf das er berechtigten Anspruch hat, versagen, denn sie versündigen sich hierdurch am Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens. Bei dieser Gelegenheit sei auf das verständige Vorgehen des Miets-Einigungsamtes in Liegnitz hingewiesen, das den Mietern empfiehlt, ohne die neue Höchstmietenverordnung abzuwarten, sich ihren Vermietern gegenüber dazu zu verstehen, ihnen ohne Mitwirkung des Miets-Einigungsamtes für die Zeit vom 1. April 1920 ab einen Mietzins zu bewilligen, der sich auf 55 % (für Breslau 60 %) über den am 1. Juli 1914 gezahlten Mietzins beläuft. Ich nehme an, daß der Mieterschutzverband auch im weiteren Sinne dieses Wortes ein solcher sein will, und dann seinen Mietern auch folgerichtig Schutz vor dem Verfall der Wohnungen gewähren will, weshalb ihm das vorbildliche Verhalten des Miets-Einigungsamtes in Liegnitz aufs Wärmste zur Nachahmung empfohlen werden kann; er wird sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß er sich hierdurch den späteren Dank seiner Mitglieder sichert, sowie selbstverständlich auch den der Vermieter und letzten Endes auch der Arbeitslosen.

Die Stegerwald'sche Verordnung erhöht also die Wohnungsnot und erdrosselt die Arbeit; die Wohlfahrt des deutschen Volkes verlangt schleunigste Aufhebung und gründliche Revision derselben.

Aus einer Programmrede einer kommunistischen Versammlung

Der Hauptstelle der Technischen Nothilfe gingen kürzlich recht interessante Mitteilungen über eine kommunistische Versammlung in Thüringen zu, die ein bezeichnendes Licht auf die Absichten der Kommunisten werfen. Aus dieser Versammlung verdient der nachfolgende Auszug aus einer Programmrede hervorgehoben zu werden; er lautet:

„Die politischen Parteien haben sich überlebt. Eine zentral zusammengefaßte Arbeiterschaft ist nicht mehr notwendig, dafür sollen föderalistische Organisationen in den Betrieben gebildet werden. Die Massen sind längst reif zu der Revolution, aber die Partei- und Gewerkschaftsbürokratie ist noch nicht reif. In den Betrieben soll die revolutionäre Arbeiterschaft dazu erzogen werden selbständig zu handeln, um bei gegebener Gelegenheit in Aktion zu treten. Wenn die Revolution in Berlin aufflammt, sollen alle Telephondrähte abgeschnitten und alle Verkehrsmittel lahmgelegt werden, wenn jede Verbindung von Ort zu Ort unterbrochen ist, dann müssen die revolutionären Betriebsleute auf eigene Faust vorgehen. Es genügt dann, wenn die 50 Mann starke Belegschaft eines Elektrizitätswerkes die Kabel abschneidet und die Dynamos zerstört, um ganz Berlin von der Lichtquelle abzutrennen. Genau so kann es mit der Wasserversorgung, kann es mit der Zuführung von Lebensmitteln geschehen. Der Generalstreik also, der sonst von der großen Masse produzierenden Volkes durchgeführt werden muß, ist jetzt in die Hand kleiner Gruppen hineingelegt, die ihn durch Sabotage zwangsweise verordnen. Keine bezahlten Führer dürfen die Arbeiter mehr haben, denn die entwickeln sich naturnotwendig zu kleinbürgerlichen Bonzen. Parteien und Gewerkschaften müssen zerschlagen, die Konsequenzen müssen auf die Spitze getrieben werden, sei es auch durch Spaltung und immer neue Spaltungen.“ —

Kommentar ist da überflüssig. Aus diesem Programm wird man erkennnen, was Berlin und alle übrigen Großstädte Deutschlands von einem von kommunistischen Drahtziehern ins Werk gesetzten Generalstreik zu erwarten hätten.

Ein Urteil über den Achtstundentag

Auf Veranlassung des Sächsischen Ministeriums hat die Dresdener Gewerbekammer ein Gutachten über die achtstündige Arbeitszeit erstattet, das zu einem vernichtenden Urteil über diese Errungenschaft der Revolution gelangt. Die Gewerbekammer behauptet auf Grund der vorliegenden Erfahrungen, daß der achtstündige Arbeitstag nicht nur höchst ungünstig auf die Produktionspreise und auf die gelieferte Arbeit einwirkt, sondern auch die Arbeitsleistungen der Hilfskräfte und das gesamte Lehrlingswesen unvorteilhaft beeinflußt. Häufig liegen besondere, wichtige Verhältnisse vor, die eine umgehende Fertigstellung verlangen, oder es sind von der Vollendung der Arbeit andere Betriebe abhängig, so daß überhaupt eine schematische Festlegung der Arbeitszeit im Handwerk ganz unmöglich ist. Ferner sind eine ganze Anzahl Gewerbe zu den sogenannten Saisongewerben zu rechnen, welche nur zu bestimmten Jahreszeiten genügend Arbeiten vorliegen haben, und die eine Arbeitsverteilung in der Weise vornehmen, daß sie je nach der Jahreszeit länger oder kürzer arbeiten lassen. Diese Tatsachen üben sowohl auf die Produktionsweise als auch auf die gelieferte Arbeit einen mannigfachen Druck aus, so daß in Zukunft für die gelieferte Arbeit des Handwerks Preise gezahlt werden müßten, welche kaum erschwinglich sind, wodurch wiederum die Kundschaft veranlaßt wird, die meisten dieser Arbeiten selbst auszuführen oder überhaupt nicht ausführen zu lassen. In bezug auf die Arbeitsleistung der Hilfskräfte hat sich in der Praxis herausgestellt, daß die von den Verfechtern der achtstündigen Arbeitszeit mit Vorliebe hervorgehobene Begründung, daß von der Verkürzung der täglichen Arbeitszeit eine höchst wohltätige Wirkung auf die Arbeitslust der Handwerksgehilfen und -gesellen erwartet werden dürfe, nicht in Erfüllung gegangen ist. — Dagegen ist wiederholt darüber geklagt worden, daß die Gehilfen nach Beendigung der Arbeitszeit für die Kundschaft der Meister hinter deren Rücken auf eigene Faust Arbeiten ausführen. Weiter übt die acht- bezw. siebenstündige Arbeitszeit auf das Lehrlingswesen einen ganz bedeutsamen ungünstigen Einfluß aus. — Aus alledem geht hervor, daß bei einer weiteren Beibehaltung der achtstündigen Arbeitszeit wichtige Lebensinteressen eines großen Teiles des Mittelstandes und somit für die Volkswirtschaft auf dem Spiele stehen.

Der deutsche Wiedergutmachungsplan

Auftragsämter für Handwerk und Industrie.

Zur Wiedergutmachungsfrage hat die deutsche Regierung schon vor Eintritt in die Beratung einen ausgearbeiteten Plan vorgelegt, der im wesentlichen folgende Vorschläge enthält:

1. Deutschland schafft eine umfassende Organisation der gesamten Industrie, einschließlich des Handwerks, für die Durchführung der Lieferungen. Die Organisation ist zweifacher Art: a) Soweit die Anforderungen Spezialmaterial betreffen, das hauptsächlich von der Großindustrie hergestellt wird, erfolgt die Vergebung durch die Fachverbände der Industrie. b) Soweit es sich um Massenartikel (sogenannte Katalogware) handelt, an deren Herstellung auch Handwerk und Kleingewerbe beteiligt ist, werden die Lieferungen durch eine Ausgleichsstelle auf die einzelnen Länder des Reichs verteilt. Die Länder vergeben die Lieferungen durch besondere Auftragsämter an Industrie und Handwerk.

2. Die Sachlieferungen sind zu Weltmarktpreisen zu berechnen, damit die Auftragsämter und Fachverbände den gestellten Anforderungen gerecht werden können, in welchem Umfange und in welcher Weise die Anrechnung der Sachlieferungen erfolgt, wird bei der Regelung der Wiedergutmachungsschuld bestimmt.

3. Die Spezialaufträge werden zwischen den mit der Verteilung beauftragten Stellen und Verbänden der liefernden Unternehmer einerseits und durch die von der deutschen Industrie geschaffene Vermittlungsstelle für Wiedergutmachungsaufträge anderseits vermittelt.

4. Es empfiehlt sich, daß von jeder der beteiligten alliierten und assoziierten Mächte eine doppelte Organisation geschaffen wird, die eine für die Prüfung der Aufträge und die andere für die Empfangnahme der Lieferungen.

5. Alle Organisationen sind aufzubauen auf Grundlage paritätischer Arbeitsgemeinschaft von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

6. Sicherheitsmaßnahmen sind gegen die Mißbräuche auszuarbeiten, die sich bei bureaukratischer Vermittlung von privaten Geschäften einschleichen.

7. Einer aus Sachverständigen zu bildenden Kommission — eine Liste der Mitglieder kann deutscherseits alsbald vorgelegt werden —, zu der nötigenfalls Regierungsvertreter zugezogen werden können, wird die Prüfung des Planes und seine Durchführung übertragen. Der Kommission werden Unterkommissionen für die einzelnen Warengattungen angegliedert. Sie soll sofort an die Arbeit gehen.

Lehrlingswesen

Höchstzahl der Lehrlinge im Uhrmachergewerbe

Die Gewerbekammer in Hamburg hat die Höchstzahl der Uhrmacherlehrlinge, die in einem Betriebe beschäftigt werden dürfen, wie folgt festgesetzt: Bei keinem Gehilfen ein Lehrling, bei einem Gehilfen zwei, bei zwei Gehilfen drei, bei drei Gehilfen vier Lehrlinge. Höchstzahl fünf Lehrlinge.

Die Ausbildung des Lehrlings unter heutigen Zeitverhältnissen

Die „Amtliche Zeitung des deutschen Fleischerverbandes“ berichtet über einen Vortrag des Lehrers Reinickens-Essen anläßlich des IV. Fach- und Fortbildungsschultages vom 20. 7. 1920 in Frankfurt a. M. folgendermaßen:

Nach einem kurzen Rückblick über die Kriegsverhältnisse, unter denen die Ausbildung der Lehrlinge stark gelitten hat, da diese nur zu Handreichungen herangezogen, nicht aber praktisch ausgebildet werden konnten, kam der Redner auf die heutigen Verhältnisse, die er als immer noch trostlos bezeichnete. Der Besuch der Fortbildungsschule ist stark zurückgegangen. Die Leiter der Schulen müssen auch auf die körperliche und geistige minderwertige Beschaffenheit des Nachwuchses Rücksicht nehmen. Die Lehrlinge, die heute fast nur Meistersöhne sind, haben infolge des Darniederliegens der freien gewerblichen Betätigung genügend freie Zeit, die man wohl der Schule zum größten Teil einräumen könnte. In den Unterricht muß vor allem Bürgerkunde aufgenommen werden, durch die den jungen Leuten die Kenntnis unserer heutigen Verfassung übermittelt wird. Sie werden dann selbst darüber urteilen können, ob die neue Verfassung mit ihren Sozialisierungsbestrebungen besser ist als die alte. Dazu kommt die Ausbildung in Rechnen und Deutsch. Die mangelnde praktische Ausbildung muß durch theoretische ersetzt werden. Der Unterricht soll durch tüchtige Fachmänner, erfahrene Meister, nicht aber durch den Tierarzt erfolgen. Von diesem sollte lediglich von Zeit zu Zeit ein kurzer Vortrag gehalten werden, zu dem auch Gesellen und Jungmeister eingeladen werden könnten. Auf die sittliche Festigung des Nachwuchses muß das größte Gewicht gelegt werden. Es bliebe zu erwägen, ob der Lohn nicht direkt an die Eltern des Lehrlings auszuzahlen wäre, um die leider so häufig zu beobachtende Verschwendungssucht der jungen Leute einzudämmen. Empfehlenswert ist ferner die vom Redner bereits früher angeregte Einrichtung der Innungssparkassen, die mehr beachtet werden sollte. Auch auf die körperliche Ausbildung sollte mehr Wert gelegt werden. Die praktische Ausbildung reicht bei weitem nicht zur körperlichen Kräftigung aus. Man erteile Turn- und Schwimmunterricht, möglichst unter Anleitung hierin tüchtiger Meister. Hierdurch wird auch der Lehrling vom Beitritt zu Sportvereinen abgehalten, die unter dem Deckmantel des Sports politische Ziele verfolgen. Die Abhaltung von Elternabenden, energischer Kampf gegen die Schundliteratur und Heranziehung an das Meisterhaus bilden weitere Momente zur sittlichen Erstarkung des Nachwuchses.

Die Arbeiterjugend fordert

Wir verlangen sofortige Schaffung eines Reichsjugendgesetzes, welches folgende Forderungen der arbeitenden Jugend Deutschlands erfüllt:

Die Fortbildungsschule ist zu einer wirklichen Fach- und Arbeitsschule umzugestalten. Der Unterricht ist in die Tagesstunden, möglichst auf den Vormittag, zu verlegen. Die dazu erforderliche Zeit hat der Meister auf seine Kosten dem Jugendlichen freizugeben. Der Jugend ist die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit zu gewähren. Die körperliche Erziehung der schulentlassenen Jugend ist dadurch zu fördern, daß in allen Fortbildungsschulen an mindestens zwei Wochentagen ein obligatorischer Turn- und Schwimmunterricht in den Tagesstunden eingeführt wird. Ferner ist den Jugendlichen eine jährliche Ferienzeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen gesetzlich sicherzustellen unter voller Zahlung des Lohnes.

Weiter fordern wir:

1. Die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen sind

auf alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre ohne jede Ausnahme auszudehnen.

2. Festsetzung einer täglichen Höchstarbeitszeit von sechs Stunden.

3. Verbot der Akkordarbeit.

4. Verbot der Beschäftigung Jugendlicher bis zum 20. Lebensjahr in die Gesundheit besonders gefährdeten Betrieben.

5. Verbot der Nacharbeit bis zum 20. Lebensjahr.

6. Gewährung einer ununterbrochenen 36 stündigen Sonntagsruhe.

7. Verbot des Kost- und Logiszwanges.

8. Verschärfung der Strafbestimmungen für Unternehmer, die wiederholt in gröblichster Weise gegen die Jugendschutzbestimmungen verstoßen.

9. Schärfere Strafbestimmungen für Unternehmer, die gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

10. In Angliederung an die Gewerbeinspektionen Anstellung von Jugendinspektoren, denen die regelmäßige Überwachung der Betriebe anvertraut ist und die den Kreisen der Arbeiterschaft zu entnehmen sind. Bei der Tätigkeit dieser Inspektoren ist darauf Gewicht zu legen, daß sie in ständiger Fühlung mit den Jugendschutzkommissionen der Arbeiterschaft arbeiten.

Zur Reform des Lehrlingswesens fordern wir:

1. Unterstellung des Lehrlings unter die allgemeinen Jugendschutzbestimmungen.

2. Festsetzung einer zweijährigen und für besonders schwer erlernbare Berufe höchstens dreijährigen Lehrzeit.

3. Verbot der Verwendung des Lehrlings zu häuslichen und außerberuflichen Arbeiten.

4. Aufhebung des Züchtigungsrechts des Lehrherrn und seiner Beauftragten.

5. Verpflichtung des Meisters zur gründlichen Ausbildung des Lehrlings, Festsetzung einer zulässigen Höchstzahl von Lehrlingen, die zur Zahl der Gesellen im richtigen Verhältnis stehen muß.

6. Einrichtung von Lehrwerkstätten.

7. Überwachung der Lehrlingsausbildung durch Fachkommissionen, die zum Teil aus Vertretern der Arbeiter bestehen müssen.

8. Gewährung eines für den Unterhalt des Lehrlings ausreichenden, in den gewerkschaftlichen Tarifverträgen festzulegenden Kostgeldes, Unzulässigkeit der Erhebung eines Lehrgeldes durch den Meister. In besonderen Fällen muß der Staat eine Beihilfe zu den Kosten der Lehrlingsausbildung gewähren.

9. Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten durch das Gewerbegericht, nicht durch die Innungen.

10. Schaffung von besonderen reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen im Bergbau, Schiffahrt, Flößerei, Landwirtschaft und ähnlichen für die Jugend besonders gefährlichen oder anstrengenden Berufen.

11. Die gesetzliche Neuregelung des Lehrlingswesens ist sofort auf die schon bestehenden Lehrverträge anzuwenden.

Notwendig ist ferner ein weitgehender Ausbau der Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung.

Das sind die Wünsche der „Jugend“ von heute!

Steuerfragen

Merkworte für die erste Luxussteuererklärung

1. **Vorbemerkung.** Das neue Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 ist mit dem 1. Januar 1920 in Kraft getreten. Die Steuerabschnitte für die Luxusherstellersteuer, die Luxuskleinhandelssteuer und die Umsatzsteuer auf Leistungen besonderer Art betragen im allgemeinen ein Kalendervierteljahr. Die erste Steuererklärung wäre am 1. April 1920 abzugeben gewesen. Der Reichsfinanzminister hat durch Erlaß vom 1. März 1920 — III. U. 809. Pts. — den Steuerabschnitt auf ein halbes Jahr erstreckt. Nach Ablauf dieses halben Jahres ist jetzt erstmalig die fragliche Steuererklärung fällig.

2. **Wer hat Steuererklärungen abzugeben?** Alle erhöht umsatzsteuerpflichtigen Personen (§ 15, 21 und 25 des Gesetzes) haben eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Es gehören dazu vor allem die Handwerker und die Kleinhändler, soweit sie der Luxusherstellersteuer (§ 15 des Gesetzes) oder der Luxuskleinhandelssteuer (§ 21 des Gesetzes) unterliegen.

3. **Bis wann ist die Steuererklärung abzugeben?** Die Steuererklärung ist bis zum 15. August 1920 bei dem zuständigen Umsatzsteueramt (Finanzamt) einzureichen. Formulare sind dort erhältlich.

4. **Auf welche Einnahmen erstrecken sich die Erklärungen?** Auf alle Einnahmen aus der Zeit vom 1. Januar 1920 bis 30. Juni 1920, soweit sie gemäß § 15 oder § 20 des Gesetzes umsatzsteuerpflichtig sind. Gesondert anzugeben sind dabei diejenigen Beträge, die auf Lieferungen entfallen, die vor dem 1. Januar 1920 ausgeführt worden sind. Zu beachten bleibt, daß auch Werklieferungen (Herstellung von Gegenständen aus Stoffen, die der Handwerker beschafft hat) luxussteuerpflichtig sein können.

5. **Wie ermittelt der Handwerker seine luxussteuerpflichtigen Umsätze?** Grundsätzlich soll sich die Summe der luxussteuerpflichtigen Entgelte aus der Buchführung der Handwerker ergeben. Dies erfordert, daß einmal eine Buchführung überhaupt vorliegt, zum anderen, daß die Buchführung die luxussteuerpflichtigen Entgelte besonders ausweist.

6. **Wie wird verfahren, wenn keine Buchführung vorliegt?** Liegt keine Buchführung vor, aus der sich die Summe der luxussteuerpflichtigen Entgelte ergibt, so muß das Ergebnis nach § 210 Reichsabgabenordnung geschätzt werden. Dieser Paragraph lautet:

„Zu schätzen ist ins besondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eidesstatt verweigert. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann.“

Schätzt das Finanzamt zu hoch, so bleibt dem Handwerker gegebenenfalls nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt. Der übrige Rechtsmittelzug ist ihm versagt. Es gilt dieses aber nur, wenn eine Schuld seitens des Handwerkers vorliegt. Das Gesetz bestimmt darüber:

„Wenn eine Schätzung notwendig geworden ist, weil der Steuerpflichtige Verpflichtungen, die ihm durch die Steuergesetze auferlegt sind, schuldhaft nicht genügt hatte, und dies in dem Steuerbescheide festgestellt worden ist, ist wegen der Höhe der Schätzung nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig.“

Da die Verpflichtungen zur Buchführung auf Grund des Umsatzsteuergesetzes den Handwerkern bislang kaum bekannt waren, liegt ein Verschulden in der Nichtbuchführung nicht vor.

7. **Wie wird verfahren, wenn die Buchführung die luxussteuerpflichtigen Entgelte nicht ausweist?** Auch hier wird wie bei Nr. 6 geschätzt. Ein Verschulden der Handwerker liegt auch hier nicht vor.

8. **Wie vermeidet künftighin der Handwerker das Schätzungsverfahren?** Dieses wird vermieden durch ordnungsgemäße, dem Umsatzsteuergesetz entsprechende Buchführung. Ordnungsgemäße Umsatzsteuerbücher erhält der Handwerker durch Vermittlung seiner Berufsvertretung. Die vom Umsatzsteuergesetz geforderten Bücher (Steuerbuch, Lagerbuch) werden durch

Was der „Gabeljürge“ dem Handwerk erzählt

Nu, ham mersch Jetze kenn' wa vahungern. Die Mehlkutschers wolln schtreiken. Und warum? Aus Schtandesbewußsein, se fiehln sich gekränkt. Se sagen, se sein Mehlkutschers. Aber das was se jetze zu verfahrn kriegen, das is keen Mehl nich, das is Dreckzeig. Das soll die Mehlverteilung mit'n Geschpannen vum Marschschtalle abfahrn lassen aber nich mit Mehlwagen. Een Mehlkutscher is doch keen Müllkutscher! Und außerdem wulln de Mehlkutschers sich nich mitschuldig machen an de jetzige Volksernehrung von wejen Beihilfe. Und da ham se recht, wenn se schtreiken. De Bäckersch wulln ooch schtreiken, de Meestersch und de Geselle zusamm. Se kenn' beim besten Willn nich länger den Gips vabacken! Ja, es geht doch nischt ieba eene famohse Zwangswirtschaft, ieberhaupt hier in Brassel. De Breslauer sind aber gutte tumme Ludersch, die fressen dem Magistrate aus der Hand. Uff den Schosseen da schtehn de Polizeier und passen uff, daß bluß nischte vom Lande nach der Schtadt reinkommt. Aber es kommt doch glicklicherweise noch viel genug rein, ganz besordersch scheenes helles Mehl. In die Kaffees da gibts ganze Berge voll Kuchen. In jeder Kaschemme, in jeder Kaffeeklappe da kann man so viel Kuchen kriegen, wie man will. Bloß die Bäckersch, die solln keen Kuchen nich backen. Eene tichtige Beherde, die weeß halt ganz genau, was notwendig is. Am meesten uff'm Damme is schon die Postbehörde. Die hat eene Schneiderwerkschtelle uffgemacht. Da sitzen zwanzig Gesellen drin und nähn uff Mord. Die Eesenbahne schtellt och Handwerkergesellen als Schtreckenarbeeter in und läßt von sie alle Handwerkerarbeeten machen. Das Proviantamt hat jetze wenig zu backen von wegen Militärvaminderung und da solln alle Anschtalten, Krankenhäuser, Gefängnisse und so vom Proviantamte backen lassen. Die schtädtsche Baudeputaschion die schreibt jetze alle Arbeeten aus, wersch am billigsten macht, der kriegt die Arbeet. Die Feuerwehr, die is Selbstvasorger, die macht sich neemlich ooch alle Arbeeten selber. Die Pionierabteelungen, die schtellen Soldaten als Handwerker een. Se sind sogar so naiv und wolln von die Handwerkskammer noch tichtige Meester ham, damit se die Soldaten orndlich ausbilden solln. Und dann wolln die Pionierabteilungen for Private arbeeten. In unsre gesegnete Verfassung schteht ja ooch drinne, daß das Handwerk unterschtitzt und erhalten werden soll. Die Beherden, die wissen ja ganz genau, wie das zu machen is mit die Unterschtitzung, bloß der Handwerker, der hat ja keene Ahnung nich. Der geliebte Lewin der macht jetze eene große neie Sache. „Volksbekleidung e. G. m. b. H.“ d. h. een Geschäft mit besondern Hintergedanken. Der Lewin muß doch een sehr beliebter Mann sein. Die Militärverwaltung is ja rein varickt in ihn. Die schmeißt ihm mit aller Gewalt eene Miljohn nach der andern in den Rachen. Neilich, da war ich amal in Glatz. Was man sich da erzehlt vom Lewin von wegen a paar Waggons Schtiefeln, das hat uff keenner Kuhhaut Platz. Ach ja, das deitsche Volk is sehr guttmietig und geduldich, es gennt ooch jedem das Seine. Die Gesellen kriegen jetze eene Gesellenkammer. Dann wirds ooch wohl balde eene Lehrlingskammer geben. Der grienste Schtift wird dann Lehrlingskammervorsitzender. Das sind so die neisten Blieten im Wirtschaftsleben. Es kennte eim ganz mieß werden, wenn man dran denkt; aber das is ja nich gutt meglich, denn jetze is eim ja so wie so immer schonde mieß von wegen dem scheenen Brote. Ich winsch Ihnen gutte Besserung.

Ihr aler Gabeljürge.

Die Meißner Fleischer und die Hussiten

Als durch Tod des Reformators Johann Hus 1415 ganz Böhmen in wilde Erregung versetzt war, bildete sich die sogenannte Hussitenpartei, die in religiöser Beziehung antikatholisch und in politischer antideutsch war und sich bald in eine gemäßigte und in eine radikale Partei spaltete. Während die ersteren (Utraquisten oder Calixtiner genannt) sich mit der Erledigung der Frage des heiligen Abendmahles begnügten, gerieten die Radikalen (Taboriten genannt) sehr schnell in ein Fahrwasser, in dem heutzutage der Bolschewismus schwimmt; denn sie vernichteten absichtlich Kultur und Kunst, Wissenschaft und Kirchen. Sie trugen von 1424 ab ihre Kämpfe unter Prokop dem Großen bald nach Schlesien, zerstörten Wünschelburg, Wartha, Landeshut, Kloster Grüssau und verschonten auch Lauban, Goldberg, Jauer, Bolkenhain und Troppau nicht.

den Reichsverband des deutschen Handwerks und den Deutschen Genossenschaftsverband E. V. bei dem Deutschen Genossenschafts- und Handwerksverlag e. G. m. b. H., Berlin W 9, Eichhornstraße 5, herausgegeben. Bezug durch die Berufsvertretung oder direkt. Man frage bei dem Fachverbande oder der Kammer an.

9. **Wie ermittelt der Handwerker, welche Umsätze luxussteuerpflichtig sind?** Die Ermittlung der luxussteuerpflichtigen Umsätze ist sehr schwierig. Die Liste der luxussteuerpflichtigen Gegenstände ist sehr umfangreich. Seitens des Reichsverbandes des deutschen Handwerks und des Deutschen Genossenschaftsverbandes werden zurzeit bei dem Deutschen Genossenschafts- und Handwerksverlag e. G. m. b. H., Berlin W 9, Eichhornstr. 5, Aufklärungsschriftchen für die einzelnen Gewerbe hergestellt, aus denen der Handwerker entnehmen kann, welche Umsätze luxussteuerpflichtig sind. Bezug direkt oder durch die Berufsvertretungen.

10. **Wie verfährt der Handwerker bei luxussteuerpflichtigen Lieferungen, bei denen die Steuern dem Empfänger nicht in Rechnung gestellt worden sind?** Grundsätzlich ist die Luxussteuer auf den Käufer bei der Preiskalkulation abzuwälzen. Dieses ist vielfach, da die Luxussteuerpflicht nicht bekannt war, unterblieben. Trotzdem muß grundsätzlich die Steuererklärung auch die Entgelte für diese Lieferungen enthalten.

11. **Welche Erleichterungen bietet hierfür das Gesetz?** Soweit der Handwerker entschuldbar von der Ansicht der Luxussteuerfreiheit der gelieferten Gegenstände bei der Lieferung ausgegangen ist, kann ihm die Luxussteuer erlassen werden. Notwendig ist besonderer Antrag an das Landesfinanzamt. Der Handwerker muß nachweisen, daß er bei der Preisbemessung die Luxussteuer nicht hereinkalkuliert hat.

12. **Welche Rechtsmittel stehen dem Handwerker zu bei unrichtiger Veranlagung?** Ist die Veranlagung des Handwerkers zu Unrecht erfolgt, so steht ihm der Rechtsmittelzug frei: Einspruch, Berufung, Rechtsbeschwerde, Rechtsmittelfrist ein Monat seit Zustellung der Steuererklärung. Ausnahme bei selbstverschuldetem Schätzungsverfahren. Vergleiche Nr. 6.

13. **Ist ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung möglich?** Da das Umsatzsteuergesetz so neu ist, und die Ausführungsbestimmungen und Liste der luxussteuerpflichtigen Gegenstände erst jetzt erscheinen, kommt ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung bei mangelnder Buchführung usw. nicht in Frage. Der Reichsfinanzminister hat für die erste Steuererklärung weitgehende Nachsicht zugesagt.

Kaufmännische Handwerkerfragen

Eine lehrreiche Geschichte

In dem ausgezeichneten Vortrage, welchen Ing. A. P. Bock im Mährischen Gewerbevereine am 8. April über „Die richtige Preisbestimmung und Vermögensaufstellung bei veränderlicher Währung“ hielt, teilte er in der Einleitung eine Geschichte mit. Ing. Bock erzählte:

„Da gibt es eine Geschichte von einem biederen Glasermeister, der aus dem Kriege zurückgekehrt, seinen bescheidenen und noch mit Friedensware gut versehenen Laden wieder auftat. Der Mann war sparsam und fleißig, aber so unvorsichtig, sich an die staatlichen Preisgesetze zu halten, welche ihm nur gestatteten, seine Ware um einen bestimmten, nicht zu großen Hundertsatz über seinen Einkaufspreis wieder weiter zu veräußern. Kein Wunder, daß sein Laden bald recht gut ging, und wie er sich einbildete, mit gutem Verdienst. Da aber neue Glasware nicht mehr kistenweise, sondern nur waggonweise zu erhalten war, mußte er mit der Nachbestellung warten, bis sein Laden ziemlich leer war. Nun wollte er neue Ware bestellen; dies wurde ihm jedoch nicht gegen Kredit, sondern nur gegen bar geliefert, und er konnte aus dem ganzen Erlöse, trotz des Gewinnes, nur mehr seinen halben Lagerraum ausfüllen. Der Mann verblieb bei seiner biederen kaufmännischen Art und verkaufte wieder mit dem gesetzlich erlaubten Höchstnutzen. Wieder bildete er sich ein, daß er doch auch hierbei mit schönem „Gewinn“ weiter verkaufe, als er aber zur nächsten Bestellung schritt, konnte er mit seinen Barmitteln nur noch ein Viertel seines Warenlagers wieder füllen. So wurde er beim dritten oder vierten Umsatz glücklich zum Bettler und kann sich dies nicht erklären, da er doch immer mit schönstem Gewinn weiter verkauft und dabei äußerst sparsam gelebt hatte. Der Mann hat eben übersehen, daß man beim Weiterverkauf sich nicht an die Preise halten dürfe, die man selbst für die Ware gezahlt hat, sondern an jene Preise, die man für die nächst künftige Anschaffung voraussichtlich zu zahlen haben wird. Die Nationalökonomen drücken sich hierüber bekanntlich so aus: Für den Preis einer Ware sind nicht die Produktionskosten, sondern die Reproduktionskosten maßgebend. In langen Zwischenräumen gleichbleibender Währung gewöhnt sich der Erzeuger und der Händler daran, Erzeugungskosten mit Wiederbeschaffungskosten gleichzustellen; dies rächt sich dann, wenn die Währung in weichende Tendenz gerät. Der Staat aber hatte völlig übersehen, daß die gestatteten höchsten Wiederverkaufsgewinne auch von der Zeit abhängig sein müssen, die zwischen Einkauf und Weiterverkauf liegt. Das Beispiel, ob wahr oder erfunden, zeigt deutlich den Einfluß einer rasch sinkenden Kaufkraft des Geldes auf die Preisbestimmung; wir können es aber auch ebenso gut auf die Vermögensaufstellung ausdehnen. Nehmen wir an, daß der Glasermeister, wie üblich, seinen Warenvorrat in der Bilanz zum Selbstkostenpreise (nämlich seinem vermeintlichen Selbstkostenpreise) einsetzen würde, so müßte der Warenvorrat am Ende der erzählten Geschichte eine größere Summe in Währungseinheiten ausmachen, als zu deren Beginn, trotzdem er auf einen Bruchteil der Warenmenge und also auch des wahren Wertes offenbar herabgesunken ist. Die Bilanz weist also rein rechnungsmäßig einen „Gewinn“ in Währungseinheiten (Kronen) auf, während von einem solchen in Wahrheit natürlich gar keine Rede sein kann. Man wende nicht ein, daß der Mann eben einfältig war; es könnten von Großindustriellen und sogar von Bankdirektoren ganz ähnliche Geschichten erzählt werden, die freilich den Geschäften entsprechend sich bedeutend komplizierter gestalten müßten. Wäre dies nicht der Fall, so brauchten nicht fast sämtliche Aktienbanken, aber auch große Industrieunternehmungen so kaninchenartig „junge“ Aktien zur Welt zu bringen.“

Ausland, Siedlung u. Wanderung

Norwegen

Die Lohnkämpfe in den norwegischen metallbearbeitenden Gewerben sind am 22. Juni durch das Urteil eines Schiedsgerichts beendet worden.

Danach erhalten die den Organisationen angehörenden Arbeiter der Eisen- und Metallbranche, zu denen auch Tischler, Maler, Zimmerleute und in der Elektrotechnik beschäftigte Arbeiter gehören, an Mindestlohn:

Gelernte Arbeiter die Stunde 1,50 Kr., Hilfsarbeiter die Stunde 1,30 Kr. Außerdem bekommen alle männlichen Arbeiter mit Ausnahme der Lehrlinge

---

Ihren schlimmsten schlesischen Raub- und Plünderungszug unternahmen diese Hussiten im Jahre 1428, wobei sie auch nach Neiße gelangten und sich mit schlesischen Truppen — darunter solchen aus Neiße, Breslau und Liegnitz — maßen. Nachdem es den Hussiten gelungen war, die Neißer Altstadt unter Verübung der furchtbarsten, echt tschechischen Grausamkeiten vollständig zu verwüsten, wandten sie sich gegen die Neißer Neustadt. Hier aber fanden sie erfolgreichen Widerstand, von dem der Neißer Kunst- und Altertumsverein 1919 berichtet. Das vergebliche Mühen der Hussiten wandelte sich schließlich in eine wohl verdiente Niederlage. Denn die Neißer Fleischer waren, als Kroaten verkleidet und dadurch einen militärischen Entsatz vortäuschend, den Tschechen in den Rücken gefallen und hatten tüchtig unter ihnen aufgeräumt, so daß schließlich über dreihundert Hussiten auf dem Kampfplatze blieben.

Über die sich hieraus für die Neißer Fleischer ergebenden Folgen berichtet Prof. Bernhard Ruffert folgendermaßen: „Weil in den Tagen der Gefahr die Fleischerzunft sich durch Tapferkeit so hervorragend ausgezeichnet hatte, erhielt sie das Vorrecht, beim Einzuge eines Bischofs oder Fürsten dem Adel voranzugehen. Von einem solchen Vorrecht haben die Fleischer auch nachweisbar Gebrauch gemacht. So spielten beim Einzuge des Bischofs Sebastian Rostock im Jahre 1665 fünfzig Fleischhacker in ihrem türkischen Aufzuge mit Schild, Schwert und Spießen, an denen rot-weiße Fähnchen flatterten, eine besondere Rolle. Und beim Einzuge des Bischofs Franz Ludwig im Jahre 1685 nahm die hussarische Fleischhacker-Compagnie zu Pferde in malerischer ungarischer Kleidung eine hervorragende Stelle ein. Auch in der Neißer Fronleichnamsprozession nimmt die Fleischerzunft noch jetzt einen Ehrenplatz unter den übrigen Zünften ein, und die gewaltige Fleischerfahne, die bei der Prozession getragen wird, zeigt auf der Rückseite das Bild des Kampfes mit den Hussiten mit der Jahreszahl 1428. Allerdings hat der Maler die Hussiten als Türken dargestellt“. H. Schn.

Abriß einer Geschichte des Gewerbes

Von Dr. Richard Fichte.

(4. Fortsetzung.)

Die ältesten deutschen Gewerbe sind die Bäcker, Fleischer, Fischer, Gärtner, Küfer und Weinschröter. Wegen ihrer Unentbehrlichkeit blieben sie länger als die übrigen im Verhältnis der Hörigkeit. Unter den selbständigen, freien Gewerben gebührt der Vorrang des Alters den Tuchwebern. In Worms gab es schon 1114 eine Tuchweberinnung. Nächst den Kaufmannsgilden waren die Tuchweberzünfte die vornehmsten Gewerbe. Sie hatten auch als erste weitgehende Rechte erworben: Wer in die Zunft eintreten wollte, mußte vorher das Bürgerrecht erwerben; was die Meister festsetzten, mußte von den Mitgliedern bei Strafe gehalten werden; bei wiederholtem Ungehorsam konnte dem Mitglied die Ausübung des Gewerbes für die Dauer eines Jahres untersagt werden; niemand durfte zugleich Meister und Knecht (Gehilfe) sein. Die älteste Urkunde über Errichtung einer Zunft ist das Statut der Leineweberzunft in Köln aus dem Jahre 1149. Die hohe Kunstfertigkeit des mittelalterlichen Baugewerbes verhalf dieser Zunft zu einer besonderen Stellung, zumal ihr die vorzugsweise Beschäftigung ihrer Glieder, unter denen sich auch Mönche befanden, mit dem Kirchenbau einen geheimnisvollen Nimbus gab. Die Zünfte der Maurer, wie sich die Bauhandwerker nannten, gaben sich später den Namen „Hütte“. Die heutigen Freimaurerlogen führen ihren Ursprung auf diese Hütten zurück. Übrigens heißen manche Bauhandwerkerinnungen auch heute noch „Hütten“ wie z. B. die „Uralte Hütte“ in Berlin.

Im Laufe der Zeit erweiterten die Zünfte ihre Rechte. So konnten sie Handwerkern, die sich zum Eintritt meldeten, die Aufnahme verweigern, und erlangten damit, weil sie gleichzeitig den nicht zur Zunft gehörigen die Ausübung seines Handwerks untersagen konnten, die vollständige Kontrollgewalt über das Handwerk. Dadurch schärfte sich ihr Verantwortungsgefühl dadurch wurde Pfuschertum und Schmutzkonkurrenz ferngehalten. Das deutsche Handwerk kam in Blüte, der selbständige Handwerker wurde ebenso geachtet, wie jeder andere Stand, das Handwerk fand seinen goldenen Boden, und mit ihm setzte die Wohlfahrt des ganzen Volkes ein.

(Forts. folgt.)

eine persönliche Zulage von 0,40 Kr. die Stunde. Lehrlinge erhalten einen Anfängerlohn von 0,65 Kr. die Stunde, steigend bis 1,30 Kronen im 10. Halbjahr der Lehrzeit. Arbeitern, die außerhalb ihres Wohnsitzes arbeiten, wurde eine Erhöhung des Stundenlohnes um 15 Prozent zugebilligt. Für Tischler, Maler und Zimmerleute ist kein Mindestlohn festgesetzt worden.

Im elektrotechnischen Berufszweig wird an Mindestlohn für die Stunde bezahlt: 1,60 Kr. an gelernte Arbeiter und 1,40 Kr. an Hilfsarbeiter, wozu noch ein Zuschlag von 0,50 Kr. die Stunde hinzukommt.

Hinsichtlich der Ferien bestimmt der Schiedsspruch, daß jeder Arbeitnehmer, der in einem Betriebe ununterbrochen 12 Wochen gearbeitet hat, in der Zeit zwischen dem 15. Mai und 15. September zwei zusammenhängende Arbeitswochen Urlaub beanspruchen kann. Während dieser Zeit steht ihm sein fester Lohn zu oder, wo er im Akkord arbeitet, der Stundenlohn mit 25 Prozent Aufschlag. Einem Arbeiter, dem gekündigt wird, ehe er seine Ferien genießen konnte, steht noch der Ferienlohn zu.

Die Bestimmungen gelten bis zum 31. März 1922.

Von den Handwerker-Korporationen

Die Bildhauer-Zwangs-Innung zu Breslau

hielt am 2. August eine außerordentliche Versammlung ab. Da sich die Kassenverhältnisse, insbesondere durch die Teuerung und den geringen Mitgliederbestand erheblich verschlechtert hatten, wurde zunächst eine Umlage von 5 *M* bewilligt. Von einer laufenden Erhöhung der Beiträge wurde bis Januar 1921 Abstand genommen. Eine größere Debatte entspann sich über die Zeitung „Schlesiens Handwerk und Gewerbe“. Einzelne Mitglieder erklärten, sie wollten sich nicht zwingen lassen, eine Zeitung zu lesen, die nicht ihrer politischen Überzeugung entspräche. Verschiedene Redner gehen auf die Haltung der Zeitung näher ein, welche als einziges Blatt die Interessen der Arbeitgeber vertrete. Wer sich diesen Bestrebungen widersetze, der handle gegen seine eigenen Standesinteressen. Bei der Abstimmung erklärte man sich schließlich einstimmig dafür, daß „Schlesiens Handwerk und Gewerbe“ obligatorisch gehalten werde. — Für die Aufnahme von Lehrlingen wird in Zukunft eine Gebühr von 5 *M* erhoben werden. — Die von der Wirtschaftsstelle zum Kauf angebotenen Heeresbestände sollen gemeinsam besichtigt werden. — Als Beisitzer zum Schlichtungsausschuß werden die Innungsmitglieder Kosauke, Geisler und Bohm gewählt.

Kosaukе, Schriftführer.

Letzte Quartalsversammlung

Die Drechsler-, Böttcher- und Stellmacher-Innung zu Waldenburg trat am 22. Juli 1920 zu ihrem letzten Quartale zusammen. Um die Standesinteressen besser vertreten zu können, wird die alte Innung aufgelöst, um der Stellmacher-Innung für den ganzen Kreis Waldenburg Platz zu machen. Das Böttcherhandwerk wird aus der neuen Innung ausgeschieden und betreibt die Gründung einer eigenen Innung. Der bisherige Obermeister Berner dankte dem neuen Obermeister Engler für seine Verdienste um die Neuorganisation und wünschte der neuen Innung Glück auf den Weg. Die Bücher und die Innungslade werden von der neuen Stellmacher-Innung käuflich übernommen. Das Vermögen dient zur Deckung der Verbindlichkeiten. Mit herzlichen Dankesworten, die Obermeister Engler dem alten Vorstande und besonders dessen Obermeister Berner widmete, ging das letzte Quartal der Drechsler-, Böttcher- und Stellmacher-Innung in Waldenburg zu Ende.

Berndt, Schriftführer.

Handwerker! Denkt an Oberschlesien! Die Abstimmung naht!

Kleine Nachrichten

Naturseifen

Nachdruck verboten.

(Sk.) In verschiedenen Gegenden Nordamerikas gibt es, wie eine englische Zeitschrift meldet, natürliche Seifenlager, die wie Bergwerke abgebaut werden. Eines derselben liegt in Nevada an der Strecke der Central-Pacific-Bahn. Es gleicht, seiner Masse und Art der Einlagerung nach, frischem Ton und ist von beträchtlicher Ausdehnung. Das geförderte Produkt schäumt ziemlich stark.

Bei Ashcroft in Brittsch Kolumbia liegt ein See, dessen Wasser ziemlich stark borax- und sodahaltig ist. Auf dem Boden und an den Ufern des Sees haben sich diese Bestandteile in fester Form ausgeschieden und können nun in Blöcken herausgesägt werden, etwa wie Eis herausgesägt wird.

Eine natürliche Seifenquelle wurde in Dakota in den Vereinigten Staaten entdeckt. Von einer heißen Quelle schöpft man dort die Seife ab und setzt sie der Luft aus, wodurch sie erhärtet. Zum Abschöpfen kann man sich einer Schaufel bedienen, denn die Seife ist weich wie feuchter Ton.

Auch am Owens-See in Kalifornien befinden sich Seifenlager, die schon seit einer Reihe von Jahren abgebaut werden. O—r.

Amtliche Nachrichten

Wichtig für das Malergewerbe

Die Bezugsscheinpflicht für Leinölfirnis ist mit dem 1. August aufgehoben. Bezugscheine werden nicht mehr ausgestellt. Die Gebühren werden mit ⅞ der eingezahlten Beträge zurückvergütet. Noch nicht bearbeitete Anträge werden den Antragstellern zurückgegeben. Für die April-Juni-Anträge wird noch Firnis zu einem ermäßigten Preise geliefert.

Landesstelle Breslau
des Bundes der deutschen Bezugsvereinigungen.
A. Brettschneider, Verwalter.

Tarifverträge

Der Minister für Handel und Gewerbe schreibt unter Berlin W. 9 vom 30. 6. 1920:

Ich übersende Abdruck einer Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung vom 31. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 1128) über die Änderung des Abschnitts I der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 (R.G.Bl. S. 1456) mit dem Ersuchen, sie im Amtsblatte zu veröffentlichen und die beteiligten Behörden auf die Bekanntmachung hinzuweisen.

Eine Verteilung der Tarifverträge an die Schlichtungsausschüsse findet nicht mehr statt.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuche ich, die bei ihnen eingegangenen Stücke an die Gewerbeaufsichtsbeamten einschließlich des Regierungs- und Gewerberats weiterzuleiten.

Werden die Tarifverträge und deren Abänderungen und Ergänzungen von den Vertragsparteien entgegen diesen Bestimmungen den zuständigen Behörden nicht übersandt, so haben diese Behörden an die Vertragsparteien oder an eine der Vertragsparteien eine entsprechende Aufforderung zu richten und nötigenfalls das Verfahren nach § 6b Abs. 4 der Verordnung vom 31. Mai 1920 in die Wege zu leiten. Ich werde auch ferner in jedem Einzelfalle Mitteilungen über die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen dorthin gelangen lassen, auf Grund deren die etwaigen Aufforderungen der zuständigen Behörden an die Vertragsparteien erlassen werden können. Soweit nicht für verbindlich erklärte Tarifverträge in Frage kommen, wird es sich empfehlen, zur Überwachung der Vertragsparteien in bezug auf die Einreichung der Tarifverträge mit den Landesarbeitsämtern in Verbindung zu treten.

Von den bereits früher für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen und Nachträgen, die den Gewerbeaufsichtsbeamten bisher noch nicht übermittelt sind, sind vorstehenden Bestimmungen entsprechend ebenfalls Abdrucke von einer der Vertragsparteien zu beschaffen und den genannten Beamten zu übersenden.

Ich behalte mir vor, künftig auch regelmäßige Mitteilungen über die Aufhebung oder Kündigung der für verbindlich erklärten Tarifverträge dorthin gelangen zu lassen, die den beteiligten Gewerbeaufsichtsbeamten dortseits weiter zu übermitteln sein werden.

In Vertretung: gez. Dönhoff.

Bücherschau

„Der praktische Werkmann“, ein Buch, das nach den Bedürfnissen der für Schule und Praxis maßgebenden Gesichtspunkte angelegt ist. Die Anordnung und Darstellung des Stoffes ist klar und knapp; dabei ist das Buch doch so reichhaltig, daß es über alle Fragen der Bautechnik sichere Auskunft zu geben vermag. Außer übersichtlichen allgemeinen Zahlentabellen, durch deren Benutzung die so ermüdenden und zeitraubenden Nebenrechnungen unnötig werden, enthält das Werk ein leichtverständliches Repetitorium der wichtigsten mathematischen, physikalischen und chemischen Grundbegriffe. Besonders hervorzuheben ist der Abschnitt „Technische Tabellen und Angaben“, der nach dem neuesten Stand der Bauwissenschaft seine Bearbeitung erfahren hat. Der Wert des Buches wird durch die zahlreichen instruktiven Abbildungen noch bedeutend vermehrt.

Das Buch verdient, nach Form und Inhalt, als Unterrichtsbuch in allen Klassen für das Baugewerbe an gewerblichen Unterrichtsanstalten eingeführt zu werden; denn es vereinigt in sich ein Lehrbuch für die Berufskunde und das berufskundliche Rechnen, und für den Zeichenunterricht gibt es einwandfreie Auskunft auf alle Konstruktionsfragen. Dem Lehrer ist das Buch eine wertvolle Hilfe und ein zuverlässiger Ratgeber, der es ihm ermöglicht, das ganze Stoffgebiet leicht zu überblicken und ihn instand setzt, rasch und leicht praktische Aufgaben im Zeichen- und Rechenunterricht zusammenzustellen. Auch für den in der Praxis Stehenden ist „Der praktische Werkmann“ ein ständiger Berater für die Arbeit des Tages.

Das Buch kann allen werdenden und praktisch tätigen Baufachleuten bestens empfohlen werden, und wir zweifeln nicht, daß es sich in kurzem viele Freunde erwerben wird.

Einkommensteuer-Tabelle

für ein steuerpflichtiges Einkommen von 1000 bis 500 000 Mark. Nach dem Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920 ausgearbeitet von Joh. Kempkens, Diplomhandelslehrer in Coblenz. Preis 3 Mark. Verlag Heinrich Killinger, Leipzig und Nordhausen.

Die neue Einkommensteuer vom 29. März 1920 ist mit dem 1. April d. Js. in Kraft getreten. Der Steuerbedarf ist ein ungeheurer. Die wenigsten Steuerpflichtigen machen sich ein richtiges Bild von ihren steuerlichen Leistungen nach dem neuen Einkommensteuertarif. Ebenso werden die wenigsten Steuerpflichtigen bisher einen Teil ihres Einkommens für die abgelaufene Steuerzeit zurückgelegt haben. Bei manchen herrscht die irrige Auffassung, daß der 10% Steuerabzug bereits die ganze Steuerleistung darstellt, weil sie über die Sätze und Höhe der Steuer nicht genügend unterrichtet sind. Anderseits macht die Staffelung des Einkommensteuertarifes ein recht umständliches und mühsames Rechnen notwendig, um den jeweiligen Steuerbetrag zu finden. Der einzelne Steuerpflichtige wird ohne Benutzung einer Steuertabelle gar nicht auskommen können. Eine solche Steuertabelle ist unter obigem Titel erschienen. Sie berücksichtigt jedes steuerpflichtige Einkommen von 1000 bis 500 000 Mark. Mit Hilfe der beigegebenen Erläuterungen über die möglichen Abzüge für den Steuerpflichtigen selbst und seine Kinder bezw. Unterhaltungspflichtigen kann jedermann sein steuerpflichtiges Einkommen feststellen und in der Tabelle an der betreffenden Stelle seinen Steuerbetrag einfach ablesen. Die Tabelle ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden Steuerpflichtigen, ganz gleich, welchem Berufe er angehört.

Breslauer Messenachrichten

Eröffnung. Die Breslauer Herbstmesse findet bestimmt in der Zeit vom 7. bis 11. September statt. Sie wird Dienstag, den 7., früh 8½ Uhr ohne besondere Förmlichkeit eröffnet und dem allgemeinen Verkehr freigegeben. Der tägliche Geschäftsverkehr findet ohne Unterbrechung bis abends 6 Uhr statt.

Einlaß. Die Messe umfaßt diesmal nicht das gesamte freie Gelände des Ausstellungsparkes, sondern nur die beiden festen Gebäude, nämlich die Jahrhunderthalle und das Ausstellungsgebäude. Demzufolge wird das Gelände diesmal nicht eingezäunt und abgesperrt. Der Eintritt in die beiden Meßhäuser ist nur Einkäufern und ernsthaften Interessenten gestattet, die sich im Besitz des Messeabzeichens und des auf ihren Namen lautenden Ausweises befinden. Das Messeabzeichen kostet 15 *M*, bei Vorherbestellungen, die bis zum 4. September abends 6 Uhr im Büro der Meßgesellschaft eingelaufen sind, 10 *M*. Nach auswärts wird das Messeabzeichen nur gegen Nachnahme unter Berechnung der Nachnahmegebühr, Porto und Überweisungsgebühr versandt.

Ausstellerabzeichen. Die Aussteller erhalten ein grünes Messeabzeichen, das ebenso wie die dazugehörigen Ausweiskarten nicht übertragbar ist und 5 *M* für das Stück kostet; für Angestellte werden für jeden Stand zwei unübertragbare Personalkarten kostenlos abgegeben; weitere solche Personalkarten kosten 3 *M* für das Stück. Die Tatsache, daß bei der Frühjahrsmesse mit allen Ausweisen der Messegesellschaft ein arger Mißbrauch getrieben worden ist, zwingt diesmal zu schärfster Kontrolle und rücksichtsloser Verfolgung jeder unrechtmäßigen Benutzung von Karten und Abzeichen. Die Aussteller werden gebeten,

die Kontrollbeamten bei ihrer Tätigkeit in jeder Weise zu unterstützen. Die Aussteller haben selbst das denkbar größte Interesse daran, daß nur berechtigte Besucher die Gebäude betreten und alle überflüssigen Gaffer ferngehalten werden.

Fahrpreisermäßigungen. In Anbetracht der wirtschaftlichen Notlage unserer Reichsbahnen hat das Reichsverkehrsministerium jede Fahrpreisermäßigung für die Messe abgelehnt; das gleiche trifft für alle deutschen Messen, auch für die Leipziger, zu.

Zugverbindungen. Die Eisenbahndirektion Breslau wird für eine möglichst günstige Gestaltung der Bahnverbindungen und Anschlüsse während der Meßwoche besorgt sein; namentlich die Verbindungen mit Berlin und Mitteldeutschland werden nach Möglichkeit verbessert werden. Besondere Wünsche von Interessenten müssen der Messegesellschaft schnellstens mitgeteit werden.

Ein- und Ausfuhr. Zur Auskunftserteilung über Ein- und Ausfuhrmöglichkeiten und Bewilligungen wird während der Messe der Vertreter der Schlesischen Handelskammern, Herr Dr. Haßlacher, im Büro der Messegesellschaft im Ausstellungsgebäude täglich anwesend sein.

Versand der Messegüter. Das Interesse der Aussteller verlangt es, die Messegüter frühzeitig zum Versand zu bringen. Diese Güter sind aber keinesfalls an die Breslauer Messegesellschaft oder das Meßamt, oder den Meßplatz, oder die Jahrhunderthalle, oder das Ausstellungsgebäude zu adressieren, sondern an einen der zugelassenen Spediteure. Als solche werden empfohlen die Firmen: Joseph Kahlert, Tauentzienstraße 149, C. Schierer, Tauentzienstraße 119, Breslauer Packetfahrt-Gesellschaft, Tauentzienstr. 109 und Hansa-Transport A.-G. Breslau 6, Nikolai-Stadtgraben 19. Sämtliche Güter sind mit den grünen Aufklebezetteln der Messegesellschaft, auf denen Platznummer und Gruppennummer verzeichnet sind, zu versehen. Postpakete sind ausschließlich an die Platzinspektion der Jahrhunderthalle zu adressieren. Die Messegesellschaft lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender oder falscher Adressierung ab.

Aufstellung und Ausstattung. Jeder Aussteller hat für die Ausstattung seines Platzes und die Aufstellung seiner Erzeugnisse selbst Sorge zu tragen. Mit Ausnahme der als Tischplätze vermieteten Stände befinden sich an den anderen Ständen keinerlei Einrichtungsgegenstände, also weder Tische noch Stühle, weder Vitrinen noch Schaukästen. Man wende sich wegen leihweiser Lieferung solcher Gegenstände entweder an den Zimmermeister Gustav Hossenfelder, Monhauptstr. 20, oder den Zimmermeister Hermann Stricker, Tauentzienstraße 198. Tapezierarbeiten bestelle man bei den Firmen Paul Heinrich, Ring 46, oder Julius Mann, Freiburger Straße 19. Alle Stände müssen spätestens Montag, den 6., abends, völlig hergerichtet sein. Kein Platz darf vor Sonnabend abend abgeräumt sein. Es wird gebeten, die Stände nur schlicht messemäßig herzurichten und jeden kostspieligen Ausputz, der der Messe den Charakter als Ausstellung geben könnte, zu vermeiden.

Schilder wolle man rechtzeitig bestellen, da einerseits die Schildermaler in den letzten Tagen über Gebühr in Anspruch genommen sind und andererseits sich die Herstellung wegen Bezahlung von Überstunden, Nachtarbeit und dergleichen erheblich verteuert.

Fernsprecher. Der Mangel an Apparaten bringt es leider mit sich, daß die Fernsprechbauabteilung nicht in der Lage ist, die einzelnen Stände an das Fernsprechnetz anzuschließen. Dafür sind die allgemeinen Fernsprech-Einrichtungen sowohl für den Ortsverkehr wie für Gespräche nach außerhalb wesentlich verbessert worden.

Reklame. Die Messegesellschaft hat Reklamemarken (Briefverschlußmarken) herstellen lassen, die sie den Ausstellern zur Benutzung für ihren Briefwechsel kostenlos zur Verfügung stellt. Es sind bereits 150 000 Stück dieser Werbemarken ausgegeben worden. Die Messegesellschaft hat ferner der Postverwaltung Abstempelungsstempel zur Verfügung gestellt, mit dem Stempelkopf: „Breslauer Messe 7.—11. September 1920“. Sämtliche bei den Postämtern 1 und 2 zur Aufgabe gelangenden Briefsendungen werden vier Wochen vor der Messe mit diesem Stempel versehen werden. Alle Breslauer Firmen und Gewerbetreibenden werden dringend gebeten, ihre Postsachen in den Bezirken der Postämter 1 und 2 in die Kästen zu werfen, damit diese großzügige Reklame im weitesten Umfange ausgenützt wird.

Wohnungsnachweis. Die Wohnungsvermietung liegt ausschließlich in den Händen des Fremdenverkehrsvereins, am Hauptbahnhof 1. Bei rechtzeitiger Bestellung können alle Wünsche Erfüllung finden. Es sind beim Fremdenverkehrsverein eine große Anzahl guter Quartiere angemeldet.

Vergnügungen. Die Theater, Konzertunternehmungen und sonstigen Vergnügungsstätten sind während der Messe im vollsten Betriebe und werden bemüht sein, besonders erlesene Programme zusammenzustellen. Vorherbestellungen auf Eintrittskarten wolle man weder an die Messegesellschaft, noch an den Fremdenverkehrs-Verein richten, sondern an die Unternehmungen selbst, oder an die Vorverkaufsbüros von Gebr. Barasch, G. m. b. H., Ring 31/32, und der Breslauer Packetfahrtgesellschaft, Tauentzienstraße 109.

Kataloge. Der Führer durch die Messe wird wieder im Verlage der Druckerei Georg Schenkalowsky Nachf., Gartenstr. 19 erscheinen. Bestellungen hierauf sind schon jetzt erwünscht.

Inserate für den Katalog sind bei der Druckerei Schenkalowsky Nachf. aufzugeben; Inserate für die Breslauer Messezeitung, das amtliche Organ der Breslauer Messegesellschaft, von der während der Messe mehrere Nummern erscheinen, nur bei der Inseraten-Abteilung der Buchdruckerei Wilh. Gottl. Korn, Schuhbrücke 84.

Auskunft in allen Messeangelegenheiten erteilt die Breslauer Messegesellschaft, sowie alle deutschen Konsulate und die ehrenamtlichen Vertreter der Messegesellschaft in Berlin namentlich der Vertreter der Schlesischen Handelskammern, Dr. Haßlacher, Berlin, Behrenstr. 50/52.

Breslauer Messegesellschaft.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Syndikus Dr. Walter Paeschke u. Syndikus Walter Baranek, für den Anzeigenteil Paul Keil. Verlag u. Druck Graß, Barth & Comp. W. Friedrich — sämtlich in Breslau. —

Breslauer Herbst-Messe 1920
vom 7. bis 11. September
Webstoffe
Bekleidung
Möbel
Innenausstattung
Schmuck - Kunstgewerbe - Hausrat
Galanterie - Sport
Parfümerien und verwandte Gruppen
Anmeldungen und Anfragen erbeten an die
Breslauer Messe-Gesellschaft
Breslau I, Ohlauerstraße 87

Fritz Kegel, Breslau 7
G. m. b. H.
Höfchenstrasse 36/40
Bahnbogen 44/46 — Telefon Ring 1395 und 6998

Eisen, Stahl, Werkzeuge und Werkzeug-Maschinen
Artikel für Hufbeschlag, Pflugbau und Wagenbau
Ersatzteile für landwirtsch. Maschinen und Geräte

Lichtspielen
Intime Lichtbildbühne
Ohlauer Stadtgraben 21
Spielplan vom 13. bis 16. August
Erstaufführung des Budapester Starfilms
Gleiches Blut
Liebesdrama in 4 Akten von Carmen Cartellieri.
In der Hauptrolle: Carmen Cartellieri.
Ferner:
Flimmerwochen
Eine lustige Filmkonkurrenz in 3 Akten von Ernst Matray
In den Hauptrollen: Ernst Matray, Katta Sterna.
Beginn der Vorstellungen: Wochentags 4, 6 und 8 Uhr. Sonntags ab 3 Uhr.

Böttcher
Restaurant
(Promenade)
Täglich:
Kapelle Kralowski
Gesangseinlagen
Eintritt 50 Pfg.

E. Grossert & John
Hummerei Nr. 38 Breslau 1 Tel. Ring 4598
Möbelstoffe
Polstermaterial
jeder Art

Futterstoffe in Wolle u. Baumwolle Spezialität: echte Knöpfe
Reinlein. u. Mischware, Roßhaar, Werkstatteinricht.
Sämtl. Zutaten für Herren- u. Damenschneider. empfiehlt
W. Kirchhoff Breslau I, Altbüsser-Ohle 11 und Hummerei 51. Gegr. 1850. Tel. Ring 3486

Aeltestes Spezialgeschäft für Schuhmacherbedarfsartikel
Franz Winckler, Hummerei 27
Billigste Bezugsquelle für Schuhmacher!

Altmetalle
Kupfer, Messing, Zinn, Blei und alle anderen Metalle kauft **R. Jandel,**
Metalle und Hütten-Erzeugnisse
Breslau I, Herrenstraße 3/4 und Ring 7, Hof.

Alfons Gottwald, Breslau 13,
Steinstraße — Fernruf: Ring 1464
Lieferung und Aufstellung von
Drahtzäunen, Drahtgeflechte, Drahtgewebe und Drahtwaren
in allen Ausführungen für technische und gewerbliche Zwecke.
Billigste Preise Prompteste Lieferung

Nähmaschinen-Reparaturen all. Syst. werd. schnell u. preisw. ausgeführt
Ritterplatz 11 I. **Buttermilch** gegründet 1875
Nähmaschinen, Öl, Nadeln und Ersatzteile

Kriegsanleihe
sowie alle Wertpapiere kaufen gegen bar jeden Posten
Faerber & Co.
Breslau, Ohlauerstraße 40 I.
9—1 Uhr und 3—5 Uhr

Quecksilber
Zinn . . . Kilo 15,— Mk.
Kupfer . . „ 7,— „
Messing I „ 3,— „
Blei . . . „ 2,— „
kauft Metallkontor
Albrechtstraße 54.

Bauschule Rastede in Oldenburg
Meister- und Polierkurse
Eintritt: Aug., Okt. u. Jan.
Ausführl. Programm 2 Mk.

Nähmaschinen
für Familien und gewerbliche Zwecke. Reparatur-Werkstatt und Lager von Ersatzteilen für alle Systeme
Jos. Greulich, Mechanikermeister
Hummerei 17, Fernruf Ohle 6357
Bitte auf Nr. 17 zu achten.

Einbruchsgefahr!!
Vergitterungen, Sicherungen
fertigt Gustav Lehnhardt
Breslau XIII, Neudorfstr. 72
Fernruf: Ring 1792.

Handwerker- und Kunstgewerbeschule Breslau
Fachklassen mit Werkstätten für
Tischler, Holzbildhauer, Steinbildhauer, Maler, Keramiker, Batik, Lithographen, Buchdrucker, Buchbinder, Ziseleure, Kunstschmiede, Schlosser und Feinmechaniker
Anmeldungen im Amtszimmer Klosterstr. 19
Lehrpläne durch den Direktor

Otto Schwartz Breslau 10

Salzstrasse 41 gegründet 1835. Fernspr. Amt Ring Nr. 573, 7261, 7290

Stabeisen, Bleche, S. M. Stahl
Fassoneisen, Abfallbleche, Bandeisen, Röhren, Schweiss- und Werkzeug-Guss-Stähle, Stahlwellen

Sämtliche Materialien für Fabrik- und Maschinenbedarf
Schrauben, Muttern, Unterlegescheiben, Nieten, Splinte, Spannschlösser

Eisen- und Drahtwaren aller Art
Drähte, Nägel, Geflechte, Schaufeln, Spaten, Ketten, Heu-, Dung- und Rübengabeln, Sensen usw. usw.

Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
Hufeisen, Wagen und Pflugbauartikel

Werkzeuge und Werkzeugmaschinen
für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Stellmacher, Installations- und Automobil-Reparatur-Werkstätten

Präzisionswerkzeuge für Eisenbahn-Werkstätten- und Maschinenfabriken
Spiralbohrer, Reibahlen, Schneidkluppen, Gewindebohrer, Fräser, Lehr- und Messwerkzeuge

Grosses Lager **Sofortige Lieferung**

Die Bank der Handwerker! ▪ Jeder schließe sich an!

Konto-Korrentverkehr :: Gewährung von Darlehen :: Überweisungs- und Scheckverkehr :: Hinterlegungsstelle für Wertpapiere :: Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen :: Ankauf und Verkauf, Beleihung von Wertpapieren

SPAREINLAGEN
mit und ohne Kündigung nehmen wir von jedermann entgegen
Günstige Verzinsung / Strengste Verschwiegenheit
Stahlkammer / Vermietung von Schrankfächern

JNNUNGSBANK in BRESLAU e. G. m. b. H.
Gegründet im Jahre 1896 Blumenstrasse 8 Zweigstelle Deutsch-Lissa
Betriebsmittel über fünf Millionen Mark

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft
Alte Berlinische Gegründet 1836
Berlin SW 68, Markgrafenstraße 11

Einzige Gesellschaft die f. Lebensversicherungen einen Vertrag mit der **Handwerkskammer zu Breslau** abgeschlossen hat.

Leben — Unfall — Haftpflicht
Prospekte, Auskünfte, auch über Anstellung von Vertretern und stillen Vermittlern durch unsere Generalvertretungen:
Breslau: Hugo Stadie, Ohlau-Ufer 9,
„ Gustav Schulz, Kaiser-Wilhelm-Strasse 92,
Gleiwitz: August Stein, Kirchplatz 3,
Görlitz: Carl Fuchs, Jakobstrasse 12.

Max Guttmann Breslau 1 Reuschestr. 51
Sämtliche Zutaten
für die Herren- und Damen-Schneiderei
Knöpfe jeder Art :: Futterseiden :: Westenstoffe
Größte Auswahl

Leipziger, Werner & Co., Breslau
Fernruf Ring 7547 Siebenhufener Straße 11—15 Fernruf Ring 7547
empfehlen ihr großes Lager in sämtlichen in- und ausländischen
Hölzern und Furnieren
insbesondere in Eichen- und Pappeln-Furnieren

Stadt- und Universitäts-Buchdruckerei
Graß, Barth & Comp. W. Friedrich
Lithographie / Stein- und Offsetdruck / Eigene Schriftgießerei
Stereotypie / Galvanoplastik / Buchbinderei / Verlagsanstalt
Tel. Ring 6210-11 Breslau I Herren-Straße 20

Paul Hartung
Tel. Ring 9617 Breslau 10 Bismarckstr. 24
Bau- und Kunstschlosserei
Schaufenster-Anlagen — Rollmarkisen
Zelte — Scherengitter — Einhängegitter
Schaukästen — Firmenschilder

Julius Eispert, Silberwarenfabrik
Tel.: Ring 4646 Schießwerderstr. 13 Tel.: Ring 4646
Spezialität: Echt silberne Bestecke und Tafelsilber, Gelegenheitsgeschenke
Reparaturen und Versilberungen

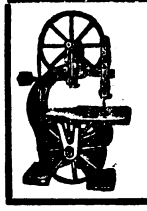

Max Seifert
Maschinen- und Werkzeug-Fabrik
Breslau 10, Michaelisstraße 18–22
Fernruf Ring 4661 — Postscheckkonto Breslau 4849
Sofort lieferbar!
700 er und 600 er Dickten-Gobel- und Langloch-Bohrmaschinen.

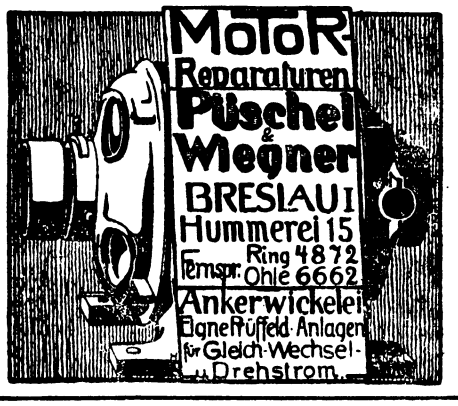

Tischlerei-Bedarfsartikel!
Möbel Spez. eich. Herren-, Speise- u. Schlafzimmerstühle, Patentmatratzen, Möbelstoffe
Kunstmarmor für Waschtischaufsätze, Tischplatten
Ornament- und Zierleisten. — Hobelbänke.
Vertretung: B. Kosauki, Breslau X, Matthiasstr. 105.

FURNIERE
in allen Holzarten
Spezialität: **Eichen-Furniere**
Messer- und Sägeschnitt zu billigen Preisen
Herbert Büchler
Hölzer und Furniere
BRESLAU 10, Michaelisstrasse 20/22
Telefon Amt Ring 5946

Max Thiel, Breslau I Taschenstraße 17, gegenüber d. Liebichshöhe
Spezialgeschäft für Schuhmacher
Grosses Lager in Ia Gummiabsätzen, Werkzeugen, Senkeln in Macco u. Eisengarn, sowie sämtlichen Bedarfsartikeln.

Anzugstoffe und Futterstoffe, Knöpfe etc. etc.
Schneiderartikel für Herren und Damen,
Reichswehr- und Beamteneffekten etc.
Werkstatteinrichtungen empfehlen
Schulz & Liebich, Schuhbrücke 8, Tel. 6527. am Hintermarkt.

Farben-Hähndel
Breslau 9, Martinistr. 7/9. Tel. Ring 11481
Fachgeschäft für Maler
Anstrichmaterialien, Malerbedarfsartikel

Gustav Davidsohn Nchflg., Breslau
Gartenstraße 19 — Tel. Ring 2552.
Baubeschläge ◊ Möbelbeschläge

Zuschneide-Schule
Fachwissentliche Lehranstalt 1. Ranges für die gesamte Herren- und Damen-Bekleidung
Dir. Heinrich Menzel
Breslau 5, Gartenstraße Nr. 46, II.
Gründliche Ausbildung zum Meister, Zuschneider und Direktrice nach meinem selbsterfundenen System. Kurse für die Meisterprüfung. Tages- u. Abendkurse beginnend am 1. u. 15. jed. Mts. Schnellkurse jederzeit.
Prospekte frei. Feinste Anerkennungen. Schnittmuster